

Herrn
Markus „fin“ HAMETNER

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtvi1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.735.381

Ihr Mail # 2086 vom 09.11.2020

Auskunftsbegehren Markus 'fin' Hametner; Home Office während Corona- Maßnahmen (Lockdowns) [#2086]

Sehr geehrter Herr Hametner!

Zu Ihrem Auskunftsersuchen vom 9. November 2020 betreffend Home Office während der Corona-Maßnahmen bzw. des Lockdowns darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

- *Wie viele MitarbeiterInnen konnten während den sogenannten Lockdowns 1 & 2 ihre Tätigkeit aus dem „Home Office“ erledigen?*
- *Wie viele mussten ihre Tätigkeiten vollständig oder größtenteils vor Ort durchführen?*

Entsprechend der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten befanden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ab dem 16. März 2020 grundsätzlich im Home Office. Davon ausgenommen war lediglich ein eingeschränkter Kreis an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als unverzichtbares Schlüsselpersonal gelten. Dieses Schlüsselpersonal war, sofern dies dienstlich erforderlich war, zumindest fallspezifisch auch physisch an den Dienststellen anwesend. Im Tätigkeitsbereich des BMEIA betraf dies insbesondere die österreichischen Vertretungsbehörden bei der Organisation der Rückholflüge und bei der konsularischen Betreuung der Österreicherinnen und Österreicher im Ausland, sowie den BMEIA-internen Krisenstab und die Telefon-Hotline. Eine schrittweise Rückkehr zum physischen Arbeitsplatz erfolgte mit der Wiederaufnahme des Parteienverkehrs am 18. Mai 2020. Ab dem 6. Juli 2020 wurde der reguläre Dienstbetrieb wieder vollständig aufgenommen, ebenfalls entsprechend der bundesweiten Vorgangsweise.

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Entwicklungen in Österreich und den diesbezüglichen Entscheidungen der Bundesregierung sind die Bediensteten in der Zentrale des BMEIA seit 3. November 2020 angehalten, ihren Dienst wieder von zu Hause aus zu verrichten. Die physische Anwesenheit im BMEIA wurde auf Schlüsselpersonal beschränkt, wobei auch beim Schlüsselpersonal wo immer möglich ein Wechseldienst als weitere Vorsichtsmaßnahme besteht.

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diese Anzahl zu erhöhen?*

Neben präventiven und im Vorfeld vorbereiteten Arbeitsplänen und Wechseldienteinteilungen sind die große Mehrheit der Arbeitsprozesse digital zu erledigen, so dass unter den gegebenen Sicherheitserfordernissen alle Serviceleistungen für die Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten werden können.

- *In welchen Organisationseinheiten war kein „Home Office“ möglich, und aus welchen Gründen?*


Die Möglichkeit von zu Hause zu arbeiten besteht grundsätzlich in allen Organisationseinheiten, in denen aufgrund der Natur des Dienstes ein Präsenzdienst nicht zwingend erforderlich ist. Die Notwendigkeit von physischer Anwesenheit besteht etwa in der Hausverwaltung, dem Sicherheitspersonal, der Kurierdienststelle, dem Bereitschaftsdienst, für den Konsulatsbetrieb im Ausland und zum Teil die Wartung der IT Infrastruktur. Auch in diesen genannten Bereichen wurde der Wechseldienst als weitere Vorsichtsmaßnahme eingeführt.

Wien, am 12. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Romana Koenigsbrun

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2020-11-16T15:36:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	789818819
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	